OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551416/33/SE

Datum:
Linz, 9. April 2020

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde der S G H AG, vertreten durch Anwälte M & M GmbH, x, x, gegen den Bescheid Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 6. Dezember 2018, GZ: BHSDN-2018-158452/25-Ka, betreffend Untersagung der Beseitigung von Niederschlagswasser aus dem Steinbruch Gopperding nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass es im Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides „... Grundstück Nr. x, KG x,...“ zu lauten hat, als unbegründet abgewiesen.

II. Die S G H AG hat Kommissionsgebühren in der Höhe von 61,20 Euro binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 6. Dezember 2018, GZ: BHSDN-2018-158452/25-Ka, wurde der S G H AG, vertreten durch Anwälte M & M GmbH, x, x (im Folgenden: die Beschwerdeführerin), das angezeigte Vorhaben „Beseitigung der Niederschlagswasser aus dem S G“ auf dem Grundstück Nr. x, KG x, Marktgemeinde x, untersagt, weil das angezeigte Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Diese Entscheidung wurde von der belangten Behörde zusammenfassend wie folgt begründet:
Die Genehmigung des Teilabschlussbetriebsplans gemäß Mineralrohstoffgesetz im Verfahren zu EnRo20-6-2008 beziehe sich auf den sogenannten „G“. Dies betreffe die Grundstücke Nr. x, x, x, x, x, x, x, x und x, in einem Ausmaß von 1,64 ha und liege unmittelbar nord-nord-östlich des „K Teiches“. Es sei davon der Steilabbruch im östlichen und südöstlichen Bereich des „G“ betroffen.
Es würden keine Bewilligungen nach dem Gewerberecht oder Mineralrohstoffgesetz für einen Steinbruch(betrieb) auf dem Grundstück Nr. x, KG x, vorliegen. Seit zumindest 1991 habe hier kein Granitabbau stattgefunden.
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 18. Juli 2008, GZ: N10-105-2008/SI-Ha, sei unter anderem vorgeschrieben, dass der S und seine Felswände jedenfalls von jeder Maßnahme auszunehmen und die Projektfläche umlaufenden Böschungen/Wälle mit ihren Gehölzen dauerhaft zu erhalten seien. Es seien keine privaten und auch keine öffentlichen Interessen dargelegt worden, die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen. Das gegenständliche Vorhaben führe zu einer maßgeblichen nachhaltigen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und laufe den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwider.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde und beantragte die Behebung bzw. Abänderung des angefochtenen Bescheides und die Erteilung der naturschutzrechtlichen Kenntnisnahme in eventu die Zurückverweisung an die belangte Behörde. Im Wesentlichen wurde begründend Folgendes vorgebracht:

- Das Auslaufen des über die Jahre mit Oberflächenwasser befüllten ehemaligen Steinbruchs K sei zwingend Projektinhalt, Projektgegenstand und somit Genehmigungsgegenstand des Bewilligungsbescheides der belangten Behörde vom 12. September 2008, GZ: EnRo20-6-2008. Die Abbautiefe sei mit 313 m ü.A. festgelegt. In diesem Verfahren sei keine negative naturschutz-rechtliche Stellungnahme abgegeben worden.

- Durch die bewilligte Abbautiefe käme es zwangsläufig zum Ausfließen und Abpumpen des Gewässers in die P. Damit liege auch eine Bewilligung zum Abpumpen des Gewässers vor und es bestehe ein überwiegendes rechtliches Interesse am Abpumpen.
- Mit Bescheid der belangten Behörde vom 20. Jänner 1975, Zl. Ge-1331-1974, sei das Abbaugebiet mit den Grundstücken Nr. x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, jeweils KG x, festgelegt worden.
- Aus dem zugrundeliegenden Lageplan gehe eindeutig hervor, dass auch der nördliche Teilbereich des Grundstücks Nr. x und damit auch der „K Teich“ umfasst sei.
- Es liege das Überwiegen des privaten und auch öffentlichen Interesses an den gegenständlichen Abpumpmaßnahmen vor, da diese für den bewilligten Abbaubetrieb notwendig seien.
- Der Bescheid der belangten Behörde vom 18. Juli 2008, GZ: 10-105-2008, könne das seit 20. Jänner 1975 festgelegte Abbaugebiet nicht einschränken.
- Bei Erforschung der materiellen Wahrheit hätte die belangte Behörde festgestellt, dass das bewilligte Abbaubaugebiet das Grundstück Nr. x und einen Teil des „K Teiches“ umfasse.
- Beim „K Teich“ handle es sich nicht um einen natürlichen Lebensraum bzw. eine Lebensgrundlage einheimischer Pflanzen oder Tiere im Sinne des § 1 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 sondern um ein künstlich angelegtes Gewässer.
- Die Ansiedelung von Reptilien, Vögeln und Säugetieren sei nicht nachgewiesen und aufgrund des Abbaubetriebes auch sehr unwahrscheinlich.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde sowie den bezughabenden Verwaltungsverfahrensakt zu GZ: BHSDN-2018-158452 samt Aktenverzeichnis mit Schreiben vom 20. Dezember 2018, eingelangt am 31. Dezember 2018, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Aufgrund des Beschwerdevorbringens sah sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich veranlasst, einen naturschutzfachlichen Amtssachverständigen (in der Folge: ASV) mit der Erstellung eines Gutachtens zu konkret vorgegebenen Beweisthemen beizuziehen. Der Gutachtensauftrag erfolgte am 11. Februar 2019.

I.5. Der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz erstattete nach Durchführung eines Lokalaugenscheines am 15. März 2019 das Gutachten vom 12. April 2019 (inklusive Fotodokumentation), indem er das derzeitige Landschaftsbild und das geplante Vorhaben beschrieb sowie ausführlich auf dessen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und den Erholungswert der Landschaft sowie auf die dazu erhobenen Einwendungen des Beschwerdeführers eingegangen ist. Zusammengefasst kam der ASV zum Schluss, dass das Vorhaben durch das Beseitigen des Gewässerkörpers den Naturhaushalt und das

Landschaftsbild wesentlich beeinträchtige. Eine relevante Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft sei nicht gegeben.

I.6. Das Gutachten des ASV wurde den Parteien gemeinsam mit der Ladung für die für 7. Juni 2019 anberaumten mündlichen Verhandlung zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit eingeräumt, bis spätestens in der mündlichen Verhandlung eine Stellungnahme abzugeben.

I.7. Die Beschwerdeführerin führte in ihrer Stellungnahme vom 13. Mai 2019 aus, dass es nicht nachvollziehbar sei, wie es zu einer Eintragung in die Naturschutzdatenbank des Landes gekommen ist. Der vom ASV festgestellte Tier- und Pflanzenbestand sei nie vor Ort festgestellt worden. Es wurden weiters eine Vielzahl von Fragen an den ASV gestellt.

In seiner fachlichen Stellungnahme vom 20. Mai 2019 beantwortete der ASV diese Fragen. Diese wurde am 3. Juni 2019 den Parteien zur Kenntnis gebracht.

I.8. Mit Schriftsatz vom 4. Juni 2019 stellte die Beschwerdeführerin einen Antrag auf Vertagung und Einräumung einer Frist zumindest bis 1. Juli 2019 zur Ausarbeitung einer fundierten Stellungnahme betreffend die fachliche Stellungnahme des ASV vom 20. Mai 2019. Diesem Antrag wurde stattgegeben und die für 7. Juni 2019 anberaumte Verhandlung abberaumt.

I.9. Mit Schriftsatz der Beschwerdeführerin vom 13. Mai 2019, eingelangt am 1. Juli 2019, wurden abermals Fragen an den ASV gestellt und eine Gutachtensergänzung beantragt.

I.10. Mit E-Mail vom 11. Juni 2019 leitete der ASV ein von der belangten Behörde angefertigtes Foto vom 7. Juni 2019, auf der eine junge Iris pseudacorus (Wasser-Schwertlilie) zu erkennen ist, an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weiter. Mit diesem Bewuchs werde das vorhandene Samenpotential im Boden reflektiert.

I.11. In der fachlichen Stellungnahme vom 19. Juli 2019 ging der ASV auf die von der Beschwerdeführerin aufgeworfenen Beweisthemen ein.

I.12. Gemeinsam mit der Ladung vom 29. Juli 2019, mit der die mündliche Verhandlung für 2. September 2019 anberaumt wurde, erhielten die Parteien die fachliche Stellungnahme vom 19. Juli 2019 des ASV. Sie wurden ferner aufgefordert, alle ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel bis 25. August 2019 geltend zu machen, sowie die Möglichkeit eingeräumt bis dahin eine schriftliche Stellungnahme zur fachlichen Stellungnahme vom 19. Juli 2019 des ASV abzugeben.

I.13. Die Beschwerdeführerin beantragte mit Schriftsatz vom 8. August 2019, eingelangt am 9. August 2019, die Abberaumung der Verhandlung und die Einräumung einer Frist zumindest bis 30. September 2019 zur Einholung eines Privatgutachtens.

Diesem Vertagungsantrag wurde stattgegeben und die mündliche Verhandlung für 11. Oktober 2019 anberaumt.

I.14. Mit Schriftsatz vom 27. September 2019, eingelangt am 30. September 2019, beantragte die Beschwerdeführerin abermals eine Vertagung der Verhandlung und Einräumung einer Frist bis zumindest 30. November 2019, da der von ihr beauftragte Sachverständige umfangreiche Erhebungen durchzuführen hat.

Auch diesem Vertagungsantrag wurde stattgegeben und die mündliche Verhandlung für 6. Dezember 2019 anberaumt.

I.15. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 6. Dezember 2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung, an der der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, die belangte Behörde und der beigezogene ASV teilnahmen, durch.

Die anwesenden Parteien konnten im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts mitwirken.

Die Beschwerdeführerin legte die „Naturschutzfachliche Stellungnahme im Beschwerdeverfahren LVwG-551416 ‚Beseitigung von Niederschlagswasser aus dem Steinbruch x'" von Prof. Mag. Dr. W H, x – I für T und Na OG vom 5. Dezember 2019 mit folgender Zusammenfassung vor:

„Fazit

- Der „Weiher im Abbaugebiet", der zum Zweck des weiteren Abbaus zu entfernen ist, ist Teil eines lokalen Stillgewässer-Biotopverbunds.
- Derartige Gewässer haben oftmals temporären Charakter und die darin lebenden Arten sind daran angepasst.
- Eine Entfernung des Weihers ist aus naturschutzfachlicher Sicht unproblematisch, wenn die weiteren Gewässer des lokalen Biotopverbunds weiterhin existieren.
- Empfohlen wird die Anlage von Ersatzgewässern im Umfeld, um die Lebensraumausstattung der an solche Gewässer gebundenen Arten im lokalen Umfeld zu verbessern.
- Ein Ersatzgewässer sollte errichtet sein, bevor der „Weiher im Abbaugebiet" vollständig abgepumpt wird.
- Zum Erhalt des lokalen Vorkommens des Knoten-Laichkrauts wird ein Einbringen von Sohlsubstrat des „Weihers im Abbaugebiet" in ein Ersatzgewässer empfohlen."

Der ASV gab dazu folgende Stellungnahme ab:

„Am 6. Dezember 2019 wurde im Zuge der mündlichen Verhandlung ein Gutachten der Firma x (in der Folge: GA x) vorgelegt, aus dem zu entnehmen ist, dass die grundsätzliche fachliche (ökologische) Aussage des vorliegenden Gutachtens des ASV bestätigt wird, jedoch davon ausgegangen wird, dass eine Entfernung des gegenständlichen Gewässers durch die Anlage mehrere kleinere Stillgewässer (Teiche) kompensiert werden kann. Hierzu aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht festzustellen:

1. Das GA x befasst sich ausschließlich mit ökologischen Fragestellungen. Nicht thematisiert werden die Schutzgüter „Landschaftsbild“ und „Erholungswert der Landschaft“. Demzufolge ist hinsichtlich der beiden nicht thematisierten Schutzgüter weiter uneingeschränkt auf das Gutachten des ASV zu verweisen. Es haben sich dazu keine neuen Fakten ergeben, die eine geänderte Beurteilung begründen würden.

2. In ökologischer Hinsicht ist die vollständige Entfernung des Stillgewässers fachlich nicht zu befürworten, auch wenn grundsätzlich eine Veränderung des Gewässers in seinen Dimensionen (u.a. auch bei Berücksichtigung von angebotenen Ersatzlebensräumen) nicht per se negativ zu beurteilen wäre. Um hierzu jedoch konkrete fachliche Aussagen treffen zu können, müsste sowohl ein Ausmaß der angesprochenen Reduktion des gegenständlichen Stillgewässers als auch nähere fachliche Grundlagen zu den angebotenen Ersatzlebensräumen (Teichen) eruiert werden.“

Nach eingehender Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde vereinbart, dass die Beschwerdeführerin bis spätestens 20. Dezember 2019 bekannt gibt, ob der gegenständliche Antrag, insbesondere hinsichtlich Flächenreduktion des Gewässers, abgeändert wird. Als Frist zur Einbringung der Antragsänderung wurde der 15. April festgelegt.

I.16. Mit Schriftsatz vom 20. Dezember 2019, eingelangt am 23. Dezember 2019, teilte die Beschwerdeführerin mit, dass die Prüfung hinsichtlich der Möglichkeit des Bestehens eines Teils des Gewässers noch nicht abgeschlossen werden konnte. Es wurde eine Fristerstreckung bis zumindest 31. Jänner 2020 beantragt. Dem Antrag wurde stattgegeben.

I.17. Die Beschwerdeführerin legte mit Schriftsatz vom 31. Jänner 2020, eingelangt am 3. Februar 2020, die „Ergänzung zur Naturschutzfachlichen Stellungnahme vom 5. Dezember 2019 im Beschwerdeverfahren LVwG-551416 ‚Beseitigung von Niederschlagswasser aus dem Steinbruch x‘“ von Prof. PD Mag. Dr. W H, X – I für T und N OG vor.

Zusammengefasst wurde noch ausgeführt, dass weder das Landschaftsbild noch der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt seien. Es wurde eine Gutachtensergänzung sowie die Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung und eines Lokalaugenscheins unter Beiziehung eines Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz beantragt.

I.18. Die dazu vom ASV eingeholte fachliche Stellungnahme vom 10. Februar 2020 wurde den Parteien, mit Schreiben vom 14. Februar 2020 mit der Möglichkeit bis spätestens 10. März 2020 eine Stellungnahme abzugeben, zur Kenntnis gebracht.

Die belangte Behörde führte in ihrer Stellungnahme vom 27. Februar 2020 im Wesentlichen aus, dass die Flächen laut Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde x als Grünland (ohne Sonderausweisung), die Fläche des „K Teiches“ als Gewässer stehend ausgewiesen seien. Auch verfüge weder die S G H AG als Grundeigentümerin noch die Schärdinger G I GmbH (als operativ tätige Firma) über Bewilligungen nach den Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001, der Gewerbeordnung oder dem Mineralrohstoffgesetz für den Betrieb eines Steinbruchs auf diesen Flächen.
Die vorgeschlagenen Ersatzgewässer seien nicht verfahrensgegenständlich, da in der Eingabe der Beschwerdeführerin vom 31. Jänner 2020 ausdrücklich festgehalten werde, dass eine Änderung bzw. Einschränkung des verfahrens-gegenständlichen Antrages nicht erfolge.

Die Beschwerdeführerin hielt in ihrer Stellungnahme vom 10. März 2020 zusammenfassend fest, dass nicht nur das Baden im gegenständlichen Gewässer verboten, sondern vielmehr jeglicher Zutritt zu dem das Gewässer umgebenden Betriebsbereich in einem Bereich von zumindest 200 m verboten sei. Das verfahrensgegenständliche Areal bilde eine essenzielle wirtschaftliche Existenzgrundlage für den Betrieb der Beschwerdeführerin. Der einsehbare Nahbereich bestehe ausschließlich für eine geringe Anzahl von Lkw- und Baggerfahrern, welche mit deren Baumaschinen unmittelbar am Gewässer arbeiten. Dies bewirke keinesfalls ein ausreichendes öffentliches Interesse, welches das Interesse der Beschwerdeführerin an der Entfernung des Gewässers überwiegen würde.
Das prägende Element sei nicht das Gewässer sondern der aktive Steinbruch.
Bei sämtlichen angebotenen Ersatzgewässern bestehe ein hohes Aufwertungs-potenzial. Die konkrete Ausgestaltung der Ersatzgewässer könne in Absprache nach Vorgaben des Amtssachverständigen bzw. und ökologische Bauaufsicht durchgeführt werden.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Einholung von naturschutzfachlichen Gutachten und Stellungnahmen, den Eingaben der Parteien und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. Dezember 2019.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die Beschwerdeführerin brachte mit Schriftsatz vom 29. Oktober 2018 die naturschutzrechtliche Anzeige über das Vorhaben der Beseitigung von Niederschlagswasser aus dem Steinbruch x, nämlich der sogenannte „K Teich“ auf dem Grundstück Nr. x, KG x, bei der belangten Behörde ein.
Als Zweck dieses Vorhabens wurde das unkontrollierte Abfließen des Wassers und der dadurch bestehenden Gefährdung von Personen und Maschinen beim Abbau des Zwischenriegels zwischen dem nördlichen und dem südlichen Steinbruchteil angegeben.

Der Großteil der Fläche des Grundstückes Nr. x, KG x, insbesondere der das gesamte gegenständliche Stillgewässer umgebenden Bereich, ist als Grünland (Land- und Forstwirtschaft, Ödland) gewidmet. Der Teilabschnitt im westlichen Bereich ist als Betriebsbaugebiet gewidmet, berührt aber das Stillgewässer nicht. Das Stillgewässer selbst ist gesondert dargestellt und mit der Widmung „Grünland“ sowie der Ersichtlichmachung „Gewässer stehend“ versehen. Das gegenständliche Vorhaben soll somit im Grünland und außerhalb einer geschlossenen Ortschaft ausgeführt werden.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 20. Jänner 1975, GZ: Ge-1331-1974, wurde unter Spruch. I. 3. festgelegt:
„I.
[...]
3. Als Abbaugebiet wird das Gebiet innerhalb der Grundstücksgrenzen der B G AG, der Brauerei J B sowie der Frau Komm.Rat M S, dargestellt im Lageplan des Dipl.Ing. A L, x, vom 2. März 1962 festgestellt. Der Abraum darf in einer Breite von 4 m von den erwähnten Grundstücksgrenzen nicht entfernt werden und muß von der Böschungsoberkante ein natürlicher Böschungswinkel eingehalten werden.“
(Hervorhebungen nicht im Original)

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 18. Juni 2008, GZ: N10-105-2008/SI-Ha, wurde die Durchführung geländegestaltender Maßnahmen durch den Abtrag von Abraummaterial auf dem ehemaligen „K-Steinbruch“ in x, auf den Grundstücken Nr. x und x, KG x im Ausmaß von ca. 20.000 $m^2$, sowie die projektgemäße Lagerung von im Steinbruch anfallendem Abraummaterial auf den oben angeführten Grundstücken nördlich der im Projekt gekennzeichneten Zufahrtsstraße u.a. unter folgender Auflage erteilt:
„6. Der S und seine Felswände sind jedenfalls von jeder Maßnahme auszunehmen.“

Der mit Bescheid der belangten Behörde vom 12. September 2008, zu GZ: EnRo 20-6-2008, genehmigte Teilabschlussbetriebsplan gemäß Mineralrohstoffgesetz betrifft die Grundstücke Nr. x, x, x, x, x, x, x, x und x, in einem Ausmaß von 1,64 ha und liegt unmittelbar nord-nord-östlich des gegenständlichen Stillgewässers. Es handelt sich dabei um den Steilabbruch im östlichen und südöstlichen Bereich des sogenannten „G“.

Mit weiterem Bescheid der belangten Behörde vom 13. August 2009, GZ: ForstR 10-98-2008, N10-93-2008, wurde die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Umsetzung des Teil-Abschlussplanes bzw. faktisch zur Erweiterung des bestehenden Steinbruchs x auf konkret angeführten Grundstücken erteilt. Davon ist das Grundstück Nr. x, KG x, nicht umfasst.

Der von der belangten Behörde beigezogene naturschutzfachliche Amtssachverständige führte am 15. Mai 2018 einen Lokalaugenschein durch, bei dem er einen Fischbestand (Flussbarsche und diverse Weißfische) sowie Weidenanflug und Flachwasserzonen als auch geschützte ins Biotop passende Pflanzen feststellte:
Submers (Unterwasserpflanzen): Rauhes Hornblatt (Ceratophyllum demersum)
Uferzone: Wasser-Schwertlilie (Iris pseudacorus=Sumpf-Schwertlilie), Rohrkolben (Typha sp.), Weiden (Salix sp.)
Alle in Oberösterreich wild wachsenden Arten der Gattungen Iris I (Schwertliliengewächse) und Typha (Rohrkolbengewächse) sind in der Oö. Artenschutzverordnung als vollkommen geschützte Pflanzenarten angeführt.

Am 10. Oktober 2018 wurde weiters festgestellt, dass der Wasserspiegel um 3 – 4 Meter abgepumpt war und die umlaufenden Flachwasserzonen und der angrenzende Gehölzbewuchs wie auf den Luftbildern 2017, 2007, 2002 und bereits 1998 zu erkennen ist, gerodet und das Bodensubstrat abgeschoben war. Im südwestlichen Bereich konnten noch abgestorbene Reste und verbliebene submerse Wasserpflanzen, die als Hornkraut (Ceratophyllum demersum) bestimmt wurden, welche in der Roten Liste als gefährdet angeführt sind, vorgefunden werden.
Der von der belangten Behörde beigezogene Amtssachverständige legte dar, dass aufgrund der Größe und der bereits festgestellten Strukturierung mit Weidenanflug, Totholz und des rein optisch festgestellten Fischbestandes nicht nur von einer Biotop- und Habitatwirkung des gegenständlichen Gewässers auszugehen ist, sondern von einem bereits funktionierenden, sich selbst erhaltenden und mindestens 20 Jahre alten Gewässerökosystem.
Der ASV führte am 15. März 2019 einen Lokalaugenschein durch. Zu diesem Zeitpunkt war das gegenständliche Stillgewässer zum Großteil ausgepumpt und die verbliebene benetzte Fläche hat die ehemalige Tiefenzone dieses Gewässers ausgemacht. Das restliche ehemalige Gewässerbett, dessen Ausdehnung am Orthofoto (Status 1. August 2017) ersichtlich ist, war trocken gefallen bzw. nicht mehr vom Wasserkörper überdeckt. Es war lediglich eine, die in diesem Teilabschnitt des Abbauareals die Abbausohle bildende Geländemulde überdeckende Flachwasserzone vorhanden.

Der Steinbruch x befindet sich im Gemeindegebiet von x am westlichen Rand der naturschutzfachlichen Raumeinheit „S“ im Grenzbereich zur hier westlich angrenzenden Raumeinheit „I“ und im Grenzbereich zwischen den bewaldeten

Hangbereichen und der vordringlich landwirtschaftlich genutzten, jedoch von Siedlungsbereichen und infrastrukturellen Anlagen (Straßen, Bahnlinie) gegliederten bzw. durchschnittenen Kulturlandschaft südöstlich der Siedlungsgebiete von x. Im westlich gelegenen Hinterland des Steinbruchareals setzt sich eine gegliederte, hügelige Kulturlandschaft, ausgebildet in einer mosaikartigen Verzahnung von Kleinwaldflächen mit landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie eingestreuten Gehöften, Hofverbänden und kleineren Siedlungsbereichen fort.
Bei der gegenständlichen naturschutzfachlichen Raumeinheit, in dessen Randlage sich das Steinbruchgelände befindet, handelt es sich um eine plateauartige Erhebung aus kristallinem Urgestein südlich der Donau. Vorliegend im Südteil befinden sich demzufolge einzelne Granitsteinbrüche. Grundsätzlich stellt die Raumeinheit „S“ eine traditionelle Kulturlandschaft dar, die geprägt wird von einem abwechslungsreichen Mosaik aus Wäldern und landwirtschaftlichen Nutzflächen. Der ländliche Charakter der Region wird durch die zahlreichen Weiler und Einzelgeschäfte verstärkt, wodurch sich ein harmonisches Landschaftsbild ergibt.
Die nördliche und östliche Abbaugrenze des etwa 14 ha großen aktuellen Abbauareals des Steinbruchs befinden sich auf Seehöhen zwischen etwa 360 und 390 m ü.A., die westlichen und südlichen Grenzbereiche auf etwa 340 - 350 m Seehöhe. Der Steinbruch weist zwei räumlich getrennte Tiefenzonen auf, die Sohle der nördlichen Grube befindet sich auf etwa 313 - 314 m Seehöhe, die jenige der südlichen Grube, im Zentrum derer sich das gegenständliche Stillgewässer befindet, auf etwa 328 - 329 m (= ehemaliger Wasserspiegel im Jahr 2017), wobei das Gewässerbecken jedoch noch mehrere Meter tief eingesenkt ist. Zwischen diesen beiden Tiefenbereichen befindet sich ein noch nicht vollständig abgebauter Geländewall, im Bereich dessen Abbautätigkeiten stattfinden.

Die für die Raumeinheit „S“ gemäß der Fachgrundlage „Natur und Landschaft - Leitbilder für Oberösterreich“ definierten übergeordneten Ziele legen u.a. hinsichtlich „Nutzung des Potenzials von Schottergruben und Steinbrüchen zur Entwicklung naturnaher Lebensräume“ fest:
„Ausgangslage/Zielbegründung
Neben verschiedenen Lebensraumstrukturen sind vor allem das Fehlen anderer Landschaftsnutzungen und die Tatsache, dass es sich häufig um nährstoffarme Standorte handelt, ein wesentlicher „Qualitätsfaktor“ von Schottergruben und Steinbrüchen. Freizeitnutzung sowie die Nutzung als Fischteiche können die naturräumliche Qualität von Abbaugebieten stark mindern. Schottergruben und Steinbrüche können bei entsprechender Gestaltung hochwertige Ersatzlebensräume für verloren gegangene Habitate mit reichhaltigem Struktur- und Lebensraumangebot für eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten darstellen (Rohbodenstandorte, Flachwasserbereiche, Steilhänge, etc.).“

Die übergeordneten Ziele nehmen auch auf die „naturnahe Gestaltung und Extensivierung künstlich geschaffener Stillgewässer“ Bezug:
„Ausgangslage/Zielbegründung

In der vorliegenden Raumeinheit befinden sich etliche unterschiedlich gestaltete wie auch genutzte, zumeist aber relativ kleine Stillgewässer. Meist wurden sie künstlich errichtet, ihre Sohlausbildung ist teils natürlich und ihre Ufer sind häufig mit Steinen und auch mit Holzplanken zumindest punktuell befestigt. Die Uferbereiche sind meist steil ausgebildet (ausgebaggert). Flach ins Wasser verlaufende Ufer sind eher die Ausnahme, weshalb die meisten dieser Gewässer für Amphibien nur bedingt geeignet sind, auch Uferseggen und randliche Sumpf- beziehungsweise Verlandungszonen sind daher kaum vorhanden. Der Pflanzenwuchs in den Gewässern (Makrophyten) ist allgemein sehr dürftig, an den Ufern gedeihen häufig nährstoffliebende Pflanzen wie Brennnessel, daneben auch Blut- und Gilbweiderich, Mädesüß, Rohrglanzgras oder Schilf, als Gehölze dominieren – sofern überhaupt vorhanden – Schwarzerlen und Weidenarten. Die typischen Löschteiche vor allem in den Nahbereichen von Bauernhöfen sind regelmäßig als Betonbecken ausgeführt und erreichen oft nur Ausmaße von wenigen Quadratmetern. Die Wasserqualität dieser künstlich geschaffenen Stillgewässer ist sehr häufig als eutroph zu bezeichnen, gelegentlich zeigt sich auch stärkerer Algenwuchs. In (aufgelassenen) Steinbrüchen sind zum Teil größere Teiche oder Weiher vorhanden, die mitunter auch zum Baden verwendet werden.“

In der Naturschutzdatenbank des Landes Oberösterreich findet sich innerhalb des Steinbruchareals eine ausgewiesene Ökofläche, welche das gegenständliche Stillgewässer innerhalb des Abbaugebietes betrifft. Es handelt sich um die Ökofläche x mit der Bezeichnung „Teich bei x“ mit einer angeführten Fläche von 15.459 m². In der Beschreibung ist angeführt: „Größerer künstlicher Teich in einem Steinbruch mit seltenen Wasserpflanzen“; „Vorkommen von Potemogeton nodosus (Knoten-Laichkraut)“. Das Knoten-Laichkraut ist gemäß der Roten Liste der Gefäßpflanzen Oberösterreichs in jeder Region Oberösterreichs (Böhmische Masse, Alpenvorland, Alpen) in der Gefährdungskategorie 1 „vom Aussterben bedroht“ eingestuft.

Das Stillgewässer ist im Zuge einer bereits viele Jahre zurückliegenden Abbautätigkeit entstanden. Dabei ist das Gewässerbett aufgrund der im Zuge des Abbaus vorgenommenen Geländeeintiefung künstlich geschaffen worden, die Füllung mit Wasser bis zur bisherigen, im aktuellen Luftbild erkennbaren Kote, ist jedoch auf natürlichem Weg durch Wassereinströmung aus der Umgebung und durch Niederschlagswässer erfolgt. Dadurch hat sich nach anfänglicher künstlicher Initiierung ein naturnahes Stillgewässer entwickelt und sich aufgrund einer langjährigen Einstellung der Abbautätigkeiten in diesem Abschnitt des Steinbruchgeländes im Zuge der natürlich voranschreitenden Sukzession kontinuierlich entwickelt. Auch wenn das Gewässer somit grundsätzlich anthropogenen Ursprung ist, ist die Weiterentwicklung weitgehend naturbelassen oder jedenfalls naturnah erfolgt. Dadurch ist ein Gewässerkörper entstanden, welcher im lokalen Naturhaushalt eine ökologisch bedeutsame Rolle eingenommen hat. Ökologisch betrachtet sind dabei im Besonderen die Übergangszonen zwischen Ökosystemen oder Lebensgemeinschaften unterschiedlicher Ausprägung, die sogenannten Ökotone, von hoher Bedeutung. Durch das Zusammentreffen von unterschiedlichen Lebensraumbedingungen auf engem

Raum herrschen in diesen oftmals nur schmalen Bereichen Lebensraum-bedingungen vor, wie sie in den hier zusammentreffenden Lebensraumtypen nicht vorliegen (sog. „Randeffekte). Solche Bereiche bereichern die biologische Vielfalt des Landschaftsraumes. Dadurch wird die Vielfalt der Wechselbeziehungen zwischen Organismen und ihrer Umwelt gefördert und sind solche Bereiche als wesentliche Zonen im Naturhaushalt des jeweiligen Gebietes anzusehen. Durch das bereits erfolgte Abpumpen von Wasser wurden ehemals in der damaligen Uferzone vorhandene Lebensräume beeinträchtigt bzw. deren bisherige Standortbedingungen grundlegend verändert.

Im Zuge des Lokalaugenscheins durch den ASV konnte einerseits aufgrund der Jahreszeit und andererseits aufgrund der bereits weit fortgeschrittenen Veränderung des Gewässers durch Abpumpen die konkrete ehemalige Ausbildung des Gewässers und dessen Uferzonenstruktur sowie -vegetation nicht aktuell erfasst werden. Die Bedeutung des Gewässers für den Naturhaushalt war primär nur anhand der Darstellung der generellen ökologischen Bedeutung derartiger Gewässer und deren Uferzonen sowie der vorhandenen Orthofotos und der Wahrnehmungen und Feststellungen des von der belangten Behörde beigezogenen naturschutzfachlichen Amtssachverständigen möglich, da die konkreten Lebensraumbedingungen des ehemaligen Zustandes annähernd vollständig beseitigt und verändert worden sind.

In zoologischer Hinsicht wird bei Entfernung des Gewässers das verfügbare Lebensraumangebot für aquatische, insbesondere aber auch für semiaquatische Tierarten des lokalen Landschaftsraumes deutlich reduziert. Aufgrund der (ehemaligen) Größe und Tiefe des Gewässers ist dessen Bedeutung für Amphibien und dem dokumentierten Fischvorkommen (Fraßfeinde) selektiv zu betrachten. Hingegen hat dieses Gewässer für konkurrenzstärkere Arten wie Erdkröte oder Grasfrosch, allenfalls auch Springfrosch, einen geeigneten Lebensraum dargestellt, wobei auch diese durch dokumentierte Fraßfeinde für den Laich und auch durch Wasservögel beeinträchtigt war. Dies stellt einen Konkurrenzdruck innerhalb eines Biotops, wie er auch bei natürlichen Biotopen in jeweils unterschiedlichen Ausprägungen gegeben ist, dar. Aufgrund der vorhandenen Felsbereiche, verzahnt mit ufernahen Gebüsch- bzw. Gehölzstrukturen und Ruderalstandorten im unmittelbaren Gewässernahbereich ist auch eine Bedeutung für Reptilien (insbesondere Ringelnatter), die neben den terrestrischen Lebensräumen auch Gewässer nutzen, zu argumentieren.

Bei Ausführung des beantragten Vorhabens kommt es durch die Beseitigung des Wasserkörpers zur Beeinträchtigung des bisherigen Beziehungs- und Wirkungsgefüges zwischen dem Wasserkörper und den biotischen Faktoren der Natur, insbesondere der an Gewässerkörper und Uferzonen hinsichtlich ihrer Standortbedingungen angepassten Vegetation und in Folge auch insbesondere der aquatischen und semiaquatischen Fauna des Standortes und seiner näheren

Umgebung. In Folge der Beseitigung des Wasserkörpers ist zudem davon auszugehen, dass sich auch die lokalen kleinklimatischen Bedingungen verändern werden. Die kleinklimatischen Verhältnisse, abhängig von Sonneneinstrahlung, Temperatur, Luftfeuchte, Wind, Wasserzufuhr aus einer Quelle oder Niederschlag, Beschattung von Uferzonen sowie Temperatur in Flachwasserzonen thematisieren zwar Teilaspekte des Lebensraumes, sind jedoch als nicht ausschlaggebend für die grundsätzliche naturschutzfachlichen ökologische Thematik anzusehen.

Sämtliche in Oberösterreich natürlich vorkommenden Amphibienarten sind grundsätzlich als gefährdet eingestuft und unterliegen den Bestimmungen der Oö. Artenschutzverordnung, wo sie als „vollkommen geschützt“ eingestuft sind. Gleiches gilt für die Reptilienart Ringelnatter.

Konkret ist jedoch nicht das Vorkommen spezieller Arten für die Beurteilung der Bedeutung eines derartigen Gewässerlebensraumes im Naturhaushalt des Gebietes von vorrangiger Relevanz. Ob seltene und/oder geschützte Arten vorkommen, ist sicherlich im Sinne des Artenschutzes von Interesse und diesbezüglich auch von Relevanz, deren Vorkommen ist jedoch nicht Grundvoraussetzung für die Feststellung der ökologischen Bedeutung eines solchen Gewässers für den Naturhaushalt eines Gebietes. Ökologie wertet diesbezüglich nicht, sondern legt u.a. die grundsätzliche Bedeutung von Lebensräumen und ihren Funktionen im Naturhaushalt dar. Welche Arten schlussendlich den Lebensraum nutzen, ist einerseits abhängig von den lokalen Voraussetzungen, der räumlichen Möglichkeit der Etablierung von Arten und auch vom Entwicklungszustand des Lebensraumes, weswegen naturgemäß grundsätzliche Unterschiede – u.a. auch jahreszeitlich bedingte - auftreten. Die ökologische Bedeutung eines Biotops ist somit vordringlich in seiner Existenz zu sehen und in weiterer Folge von den lokalen Rahmenbedingungen, welche die grundsätzliche Eignung für diesen Lebensraumarten determinieren. Entscheidend ist in jedem Fall die grundlegende Existenz des Lebensraumes, die Etablierung von Arten basiert grundsätzlich auf dessen Existenz und ist in weiterer Folge von vielfältigen biotischen und abiotischen Faktoren abhängig, welche vordringlich im Zusammenhang mit dem Ausbreitungspotenzial der betreffenden Arten und den lokal sowie im Umland vorherrschenden Lebensraumbedingungen und Lebensraumstrukturen zu sehen sind.

Das gegenständliche Gewässer beruht auf dem vormaligen Abbaugeschehen. Es hat sich in Folge auch unter den räumlich gegebenen lokalen Rahmenbedingungen entwickelt. Der nahegelegene aktive Abbau selbst hat auf die lokalen Rahmenbedingungen der Entwicklung der Vegetation in Hinblick auf die vom Abbaugeschehen ausgehenden Lärmemissionen keinen Einfluss. Der Eintrag von Staub oder allenfalls auch sonstige Immissionen können je nach Intensität von Relevanz sein, sind aber im gegenständlichen Fall Teil der lokalen Lebensraumvoraussetzungen. Dadurch ist jedoch auch unter der Voraussetzung des Ausbleibens

maßgeblicher Veränderungen der diesbezüglichen Situation davon auszugehen, dass die sich unter diesen Rahmenbedingungen etablierten Arten den Lebensraum weiter nutzen können bzw. könnten, sofern dieser faktisch vorhanden ist.
Sofern die Habitate - häufig Kleingewässer und deren näheres Umland - nicht im Zuge des Abbaugeschehens unmittelbar physisch oder in sonstiger Art und Weise wesentlich beeinträchtigt werden und sich lediglich im Nahbereich des Abbaugeschehens befinden, stellen sie grundsätzlich geeignete Habitate dar, teils langfristig betrachtet, teils aber auch nur temporär. Von einer wesentlichen Beeinträchtigung der Lebensraumeignung durch den nahegelegenen, jedoch nicht aktiv vor Ort ausgeführten Abbaugeschehens, ist nicht auszugehen. Unterschiedliche Arten haben vielfach unterschiedliche Lebensraumansprüche und können in unterschiedlicher Art und Weise von einer lokal gegebenen Situation beeinträchtigt werden oder aber davon profitieren. Dies kann so weit gehen, dass diesbezüglich unempfindlichere Arten sogar davon profitieren, dass sich sensiblere Arten nicht oder nicht dauerhaft etablieren können und somit ein Konkurrenzfaktor entfällt.

Der Standort des Stillgewässers liegt am Rand des aktuellen Abbaugeschehens und ist nicht gänzlich von diesem umgeben. Die bereits langjährige Existenz des Gewässers im Nahbereich des Steinbruchs samt dokumentierte und teilweise auch aus existenten historischen Luftbildern ableitbaren Uferzonenvegetation vor dessen eingeleiteter Abpumpung des Wassers verdeutlichen die grundsätzliche Eignung des Gewässers als ökologisch relevanter Lebensraum.

Durch das angezeigte Vorhaben werden die Grundlagen von Lebensgemeinschaften Pflanzen-, Pilz- und Tierarten, insbesondere die Grundlagen von Lebensgemeinschaften solcher Arten, die zur Gänze, in gewissen Entwicklungsstadien oder partiell (etwa Nahrungsraum) auf Gewässer angewiesen sind oder solche als Teilhabitate nutzen, maßgeblich geschädigt.

Beim gegenständlichen Gelände handelt es sich um einen Bereich innerhalb eines Betriebsareals, welche für die Allgemeinheit nicht zugänglich ist. Die Nutzbarkeit für Erholungszwecke ist nicht gegeben und ist dieser Bereich auch von außen betrachtet nicht weithin einsehbar, weshalb keine relevante Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft gegeben ist.

Aufgrund der nach dem Abbaugeschehen einsetzenden jahrelangen Nutzungseinstellung (Abbau im gegenständlichen Teilbereich) hat sich ein Landschaftselement in Form des verfahrensgegenständlichen Stillgewässers entwickelt, welches den lokalen, innerhalb der derzeitigen Abbauränder vorhandenen Landschaftsraum maßgeblich mitgeprägt hat. Eine vollständige Beseitigung des Wasserkörpers des Stillgewässers mit einem optisch wahrnehmbaren Flächenausmaß von etwa 1,4 - 1,5 ha verändert das lokale Landschaftsbild innerhalb des nach außen weitgehend abgeschirmten Geländes markant, da ein

wesentliches Landschaftselement, die Wasserfläche selbst, gänzlich wegfallen würde.

Aufgrund der topographischen Gegebenheiten ist eine Fernwirkung des Eingriffs nicht festzustellen. Der wahrnehmbare und wirkende Eingriff in das Landschaftsbild besteht für den unmittelbaren Teilbereich der Landschaft innerhalb des südlichen Teilabschnittes des Steinbruchgeländes und vom dortigen Luftraum aus betrachtet. Das Landschaftsbild wird dadurch maßgeblich verändert.

Durch das Vorhaben wird die Erhaltung der heimischen Natur und Landschaft in ihren Lebens- und Erscheinungsformen vordringlich im südlichen Bereich des Abbaugeländes, definiert durch dessen Abbaukanten, maßgeblich beeinträchtigt. In zoologischer Hinsicht reichen die Auswirkungen jedoch darüber hinaus, da das vorhabensrelevante Gewässer als wesentliches, bereits seit Jahrzehnten existentes Trittsteinbiotop zu werten ist, welches für gewässergebundene und semiaquatische Arten und deren Populationen im Grenzbereich der unmittelbar betroffenen Raumeinheiten „S“ und „I“ wesentliche und teils auch existenz-bestimmende Bedeutung hat, die in ökologische Hinsicht nicht nur auf das Gewässer beschränkt ist, sondern funktional darüber hinausgeht.

Im Umfeld des gegenständlichen Stillgewässers sind insbesondere folgende weitere Stillgewässer vorhanden:

- rund 500 m nördlich ein rund 0,14 ha großes Gewässer im Wald östlich des Betriebsgeländes der S G AG,
- rund 700 m südöstlich ein rund 0,1 ha großes Gewässer in Waldstück 200 m x,
- etwa 1100 Meter östlich ein rund 0,5 ha großes Gewässer im Wald östlich von S,
- etwa 1500 m nördlich ein rund 0,45 ha großes Gewässer am östlichen Rand der Ortschaft B.

Im, von der Beschwerdeführerin vorgelegten ‚Naturschutzfachlichen Stellungnahme vom 5. Dezember 2019, Beschwerdeverfahren LVwG-551416 „Beseitigung von Niederschlagswasser aus dem Steinbruch x“‘ werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Erzielung einer eventuellen Verbesserung der lokalen naturräumlichen Ausstattung folgende Maßnahmen vor:

- Neuanlage von 3 kleinen, eher flachen Stillgewässern (jeweils 0,1- 0,4 ha Fläche; Wassertiefe überwiegend etwa 1 m, maximal 2 m; Ufer überwiegend sehr flach)
- Situierung so, dass die Gewässer durch Niederschlags- oder Hangwässer gefüllt werden und zumindest zwei der Gewässer ganzjährig Wasser führen
- Initialbefüllung nur so weit, dass etwa 200 - 400 m² Wasserfläche entstehen
- Ein kleineres Ersatzgewässer (min. 100 m² Fläche, ca. 1 m Tiefe) sollte fertiggestellt sein, bevor der „Weiher in Abbaugebiet“ vollständig ausgepumpt wird
- Einbringen von mehreren Baggerschaufeln voll Substrat (Schlamm aus dem Tiefenbereich) des „Weihers im Abbaugebiet“ in eines der neuen (ganzjährig Wasser führenden) Stillgewässer

- Von Bepflanzungsmaßnahmen wird ansonsten abgeraten (auch keine Schwertlilien, Rohrkolben usw.), da sich diese mit der Zeit von selbst einstellen und gerade die Pionierstadien für viele Tiere- und Pflanzenarten von besonderer Bedeutung sind.

Die von der Beschwerdeführerin vorgelegte ‚Ergänzung zur Naturschutzfachlichen Stellungnahme vom 5. Dezember 2019 im Beschwerdeverfahren LVwG-551416 „Beseitigung von Niederschlagswasser aus dem Steinbruch x“‘ vom 31. Jänner 2020 beinhaltet die Beschreibung von sechs Standorten für Ersatzgewässer, wobei zwei Standorte (Standort 3 und Standort 5) als nicht geeignet beurteilt werden.

Im Gegensatz zu den vorgeschlagenen Ersatzgewässern handelt es sich beim verfahrensgegenständlichen Gewässer um ein Gewässer, dessen Gewässerbett zwar vor Jahrzehnten infolge eines dortigen Abbaugeschehens anthropogen geschaffen worden ist, die Weiterentwicklung, insbesondere auch die Wasserversorgung sich jedoch infolge natürlich eingestellt hat. Somit unterscheidet sich dieses Gewässer abgesehen von den Dimensionen (Flüsse, Tiefe) auch dadurch, dass die Wasserführung nicht alleinig von Niederschlag und von einer künstlichen Abdichtung abhängig ist und bereits seit Jahrzehnten ein integrativer Bestandteil der Biotopausstattung des gegenständlichen Teilbereiches des lokalen Landschaftsraumes ist.

Eine Änderung bzw. Ergänzung der gegenständlichen Anzeige der Beschwerdeführerin vom 29. Oktober 2018 erfolgte nicht.

Die Naturschutzdatenbank des Landes Oberösterreich beinhaltet Hintergrunddaten zu Schutzgütern, Grundlagenerhebungen und Ökoflächen. Die Informationen über die gegenständliche Ökofläche wurden von einem naturschutzfachlichen Amtssachverständigen erhoben.

Als private und öffentliche Interessen am Vorhaben führte die Beschwerdeführerin die Gefährdung von Personen und Maschinen durch ein unkontrolliertes Abfließen des Wassers bei Fortsetzung des etagenweisen Abbaus, Existenzsicherung der Beschwerdeführerin, Gewährleistung eines zeitgemäßen Wirtschaftsbetriebes sowie langfristige lokale Rohstoffversorgung an.

II.3. Die grundsätzlichen Aussagen des ASV werden im von der Beschwerdeführerin vorgelegten Gutachten des Privatsachverständigen vom 5. Dezember 2019 bestätigt (z.B. Abbauflächen wie Steinbrüche sind wichtige Rückzugsräume für seltene und gefährdete- Tier- und Pflanzenarten). Auch decken sich die Aussagen, dass der Erholungswert der Landschaft nicht beeinträchtigt ist.

Hinsichtlich der Frage der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild ergaben sich Widersprüche bzw. unterschiedliche Ergebnisse in den Beurteilungen im eingeholten Gutachten sowie den Stellungnahmen des ASV

und den fachlichen Stellungnahmen des von der Beschwerdeführerin beigezogenen Sachverständigen, wobei das Fehlen der Fernwirksamkeit unbestritten blieb.

Wenn in der Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 31. Jänner 2020 angeführt wird, dass entgegen der unrichtigen Ansicht des ASV eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft in keiner Weise gegeben sei, ist Folgendes festzuhalten:
Der ASV hat hinsichtlich der Erholungsnutzung des gegenständlichen Abbau- und Betriebsgebietes in seinem Gutachten vom 12. April 2019 wie folgt dargelegt:
„Demzufolge ist die Nutzbarkeit für Erholungszwecke nicht gegeben und ist dieser Bereich auch von außen betrachtet nicht weithin einsehbar, weswegen auch eine potentielle Fernwirkung nicht argumentierbar ist. Somit ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine relevante Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft festzustellen."

Der Privatsachverständige definiert in seiner Ergänzung zur Naturschutzfachlichen Stellungnahme vom 5. Dezember 2019 im Beschwerdeverfahren LVwG-551416 „Beseitigung von Niederschlagswasser aus dem Steinbruch x" vom 31. Jänner 2020 das Schutzgut „Landschaftsbild" als „äußere, sinnliche wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft, wobei eine gewisse Räumlichkeit der Betrachtung vorausgesetzt wird. Wird das Landschaftsbild (oder seine Veränderung) bewertet, ist die Charakteristik einer Landschaftsgrundlage der Bewertung, und jede Bewertung befasst sich mit der Frage, wie in der jeweilig zu bewertenden Landschaft Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (und gegebenenfalls deren Veränderung durch ein Vorhaben) zu bewerten sind."
Unter Anführung der in Kapitel 2 einer Studie der K Z GmbH, die sich mit der Frage der Bewertung von Veränderungen des Landschaftsbildes auseinandersetzt, angeführten wesentlichen Urteile der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshöfe kommt der Privatsachverständige zum Schluss, dass aus folgenden zwei Gründen eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht gegeben ist:
„1) Die Bergbaulandschaft, in der das Gewässer situiert ist (siehe Abbildungen 2 und 3) ist eine vom Menschen stark veränderte Landschaft. Sie wird vermutlich von den wenigsten Menschen als „harmonisch" angesehen werden, unabhängig davon, ob dieser Weiher vorhanden ist oder nicht. Das bedeutet, dass weder das Ablassen eines derartigen Weihers eine wesentliche Verschlechterung noch die Neuerrichtung eines Weihers in einem Bergbaugebiet, das sich im Betrieb befindet, eine wesentliche Verbesserung des Landschaftsbildes bewirkt.
2) Für die gegenständliche Landschaft ist ein lokales „Landschaftsbild „faktisch nicht präsent, da der Weiher von terrestrischen Punkten aus nicht einsichtig ist. Die beiden Fotos (Abb. 2 und 3) entstanden im Betriebsgelände des Bergbaubetriebs, das von betriebsfremden (unbefugten) Personen nicht betreten werden darf. Der Weiher ist von keinem terrestrischen Blickpunkt aus sichtbar, der für die Öffentlichkeit zugänglich ist. Es verbleibt lediglich die Perspektive aus der Luft (Flugzeug, Helikopter, Fallschirmspringer ...), Die allerdings nur für eine unbedeutende Anzahl von Personen relevant ist."

Der ASV verweist in seiner fachlichen Stellungnahme vom 10. Februar 2020 betreffend Eingriffswirkung in das Landschaftsbild auf sein Gutachten vom 12. April

2019, in dem er ausführte: „Diese Relevanz ist im Nahbereich des Eingriffs gegeben, nicht jedoch überregional relevant bzw. nicht fernwirksam hinsichtlich potenzieller Standorte im den Steinbruch umgebenden Gelände.“ Das Stillgewässer im einsehbaren Nahbereich hat aufgrund seiner Größe und seines (vormaligen) Erscheinungsbildes als deutlich wahrnehmbares Landschaftselement eine prägende Wirkung inne.

Das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 definiert das Landschaftsbild als „Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft“. Die Conclusio des Privatsachverständigen, dass ein lokales „Landschaftsbild“ faktisch nicht präsent sei, weil der Weiher von terrestrischen Punkten aus nicht einsichtig sei und lediglich die Perspektive aus der Luft, die allerdings für eine unbedeutende Anzahl von Personen relevant sei, bleibe, deckt sich daher nicht mit der gesetzlichen Definition. Der ASV hat hingegen in seinem Gutachten und den fachlichen Stellungnahmen die gesetzlich normierten Kriterien zu Grunde gelegt.

Die im gegenständlichen naturschutzfachlichen Gutachten getätigten Aussagen beruhen auf fachlich nachvollziehbaren relevanten Aussagen aus vormaligen Erhebungen, die zu einem Zeitpunkt erfolgten, als das Gewässer noch nicht derart stark beeinträchtigt bzw. annähernd vollständig überprägt war, wie dies zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins des ASV der Fall war. Es war daher auf vorhandene Informationen argumentativ zurückzugreifen und auf die grundsätzliche ökologische Bedeutung zu reflektieren.

Bei der Ökofläche x handelt es sich um kein Naturschutzgebiet oder sonstiges naturschutzrechtlich relevantes Schutzgebiet.
Die Erhebung und Beschreibung des „Teiches bei x“, also dem gegenständlichen „K Teich“, erfolgte durch einen naturschutzfachlichen Amtssachverständigen des Landes Oberösterreich vor dem erfolgten Abpumpen des Wassers durch die Beschwerdeführerin und lautet: „Größerer künstlicher Teich in einem Steinbruch mit seltenen Wasserpflanzen“; „Vorkommen von Potemogeton nodosus“. Die Fläche des Gewässers wurde mit 15.459 $m^2$ angeführt.
Die Beschreibung der Ökofläche 10858 ist als fachliche Grundlage bzw. Beweis geeignet, für die Erstellung des gegenständlichen naturschutzfachlichen Gutachtens herangezogen zu werden. Es ist daher davon auszugehen, dass, auch wenn vom ASV zum Zeitpunkt seines Lokalaugenscheins aufgrund der bereits abgepumpten Wassermengen es nicht mehr feststellbar war, im gegenständlichen Teilbereich eine Pflanze der Roten Liste, die vom Aussterben bedroht ist, tatsächlich vorhanden war.

Die Beschwerdeführerin hat keine Untersuchungs- bzw. Erhebungsergebnisse eines naturschutzfachlichen Sachverständigen vorgelegt, die beweisen würden, dass vor dem Abpumpen des Wassers der vom ASV „angenommenen Pflanzen und

Tierbestand“ tatsächlich nicht vor Ort festgestellt wurde. Das bloße Negieren des Vorkommens durch nicht fachkundigen Personen reicht als Beweis nicht aus.

Tier- und Pflanzenarten benötigen je nach ihren spezifischen Ansprüchen entsprechende Lebensraumvoraussetzungen, um Lebensräume dauerhaft, in bestimmten Lebensphasen oder als Teillebensräume zu spezifischen Zwecken (etliche Arten etwa Nahrungsquelle, Fortpflanzung, ...) nutzen zu können. Bei den im gegenständlichen naturschutzfachlichen Gutachten des ASV angeführten Arten handelt es sich einerseits um solche Arten, welche auf solche Lebensraum-voraussetzungen, welche der Gewässerlebensraum in seiner ursprünglichen Prägung aufgewiesen hat, maßgeblich (dauerhaft oder temporär) angewiesen sind bzw. wo solche konkreten Arten oder Gattungen, welche in vorangegangenen fachlichen Aussagen des von der belangten Behörde beigezogenen natur-schutzfachlichen Amtssachverständigen angeführt worden sind. Zu diesem Zeitpunkt war der Lebensraum noch in einem Zustand, welcher diesbezügliche Feststellungen zugelassen hat. Das Vorkommen der zum damaligen Zeitpunkt angeführten Arten ist grundsätzlich nachvollziehbar, weswegen die damals getroffenen Aussagen als glaubhaft eingestuft werden.

Die Beurteilung eines Vergleichhabitats war nicht erforderlich, da ausreichend Fachinformationen und Wahrnehmungen des von der belangten Behörde beigezogenen naturschutzfachlichen Amtssachverständigen vorhanden waren.

Es ist jedenfalls nicht zu argumentieren, dass ein Standort (unabhängig vom vorherrschenden Lebensraumtyp; im gegenständlichen Fall von einem Still-gewässer) nur deshalb eine geringere oder keine ökologische Bedeutung hätte, nur weil bestimmte Arten nicht auftreten oder bestimmte Einflussfaktoren wirken.

Dass, obwohl der Gesteinsabbau im Nahbereich innerhalb des Betriebsgeländes weitergeführt wurde, der randlich und vormals genutzte gegenständliche Teilbereich bereits langjährig einer weitgehend naturbelassenen Entwicklung unterworfen und nicht mehr Teil des aktiv betriebenen Abbaugebietes war, ist aus der Abfolge der im DORIS Karten Darstellungssystem des Landes Oberösterreich verfügbaren Orthofotos erkennbar (Flugjahre: 1998, 2002, 2007, 2011, 2014, 2017).

Das eingeholte naturschutzfachliche Gutachten vom 12. April 2019 sowie die weiteren schriftlichen Ergänzungen bzw. fachlichen Stellungnahmen vom 20. Mai 2019, 19. Juli 2019, 10. Februar 2020 und jener in der mündlichen Verhandlung sind schlüssig, widerspruchsfrei und auch für Dritte nachvollziehbar. Der ASV hat sich in ausführlicher und differenzierter Weise mit dem bestehenden Landschafts-bild, dem Naturhaushalt sowie dem Erholungswert der Landschaft und mit dem durch das Vorhaben ergebenden Eingriff auseinandergesetzt. Der ASV hat sich zudem mit den erstellten Stellungnahmen vom 5. Dezember 2019 und 31. Jänner

2020 des von der Beschwerdeführerin beigezogenen Privatsachverständigen eingehend befasst, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich diese seiner rechtlichen Beurteilung zu Grunde legt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

III.1.1. Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 – Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001 idgF lauten:

„§ 1
Zielsetzungen und Aufgaben

(1) Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz).

(2) Durch dieses Landesgesetz werden insbesondere geschützt:
1. das ungestörte Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes (Ablauf natürlicher Entwicklungen);
2. der Artenreichtum der heimischen Pflanzen-, Pilz- und Tierwelt (Artenschutz) sowie deren natürliche Lebensräume und Lebensgrundlagen (Biotopschutz);
3. die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert der Landschaft;
[...]

(4) Im Sinn des Abs. 1 sind Eingriffe in die Natur und Landschaft, wie insbesondere Schädigungen des Naturhaushaltes oder der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten, Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft und Störungen des Landschaftsbildes nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieses Landesgesetzes verboten. Wenn nach diesem Landesgesetz solche Maßnahmen zulässig sind, sind sie jedenfalls so durchzuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden. Z. 2. Eingriff in das Landschaftsbild: eine Maßnahme von nicht nur vorübergehender Dauer, die zufolge ihres optischen Eindruckes das Landschaftsbild maßgeblich verändert;
[...]

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Landesgesetzes bedeutet:
[...]
2. Eingriff in das Landschaftsbild: eine Maßnahme von nicht nur vorübergehender Dauer, die zufolge ihres optischen Eindruckes das Landschaftsbild maßgeblich verändert;
[...]

5. geschlossene Ortschaft: ein Gebiet, das durch eine größere Ansammlung von Bauten geprägt ist, so dass sich eine zusammenhängende Verbauung von der Umgebung deutlich sichtbar abhebt; nicht zur geschlossenen Ortschaft zählen Einzelansiedlungen wie Gehöfte und Weiler sowie Ortsränder, vor allem entlang von Seeufern.
6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind;
[...]
8. Landschaftsbild: Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft;
[...]
10. Naturhaushalt: Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur; das sind Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation und dgl.;
[...]

§ 6
Anzeigepflichtige Vorhaben und Verfahren

(1) Folgende Vorhaben
- im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder
- auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternchensignatur gekennzeichnet sind,

sind vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen, wenn nicht die §§ 9 oder 10 anzuwenden sind:
[...]
5. das Beseitigen von künstlichen und natürlichen stehenden Gewässern, es sei denn, dass ihr Ausmaß 100 m² nicht übersteigt und sie von einem Wohngebäude nicht weiter als 100 m entfernt sind (wie Hauslacken und dgl.);
[...]

(3) Die Behörde hat innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige die Ausführung des Vorhabens zu untersagen, wenn das angezeigte Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft (§ 14 Abs. 1 Z. 1). Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Behörde den Bescheid am letzten Tag der achtwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, z.B. der Post zur Zustellung übergibt. Das Vorhaben ist nicht zu untersagen, wenn der Anzeigende öffentliche oder private Interessen glaubhaft macht, die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

(4) Anstelle der Untersagung kann die Behörde innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist mit Bescheid feststellen, dass das angezeigte Vorhaben nur bei Einhaltung bestimmter Bedingungen oder Auflagen oder nur befristet ausgeführt werden darf, wenn dies notwendig ist, um die im § 14 Abs. 1 Z 1 genannten Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

§ 14
Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Natur- und Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder

[...]“

III.2. In den von der Beschwerdeführerin vorgelegten Stellungnahmen des Privatsachverständigen wurde die Errichtung von Ersatzgewässern empfohlen bzw. vorgeschlagen. Die Beschwerdeführerin teilte in ihrer Stellungnahme vom 31. Jänner 2020 mit, dass eine Änderung bzw. Einschränkung des verfahrensgegenständlichen Antrages nicht erfolgt. Somit wurde die Anzeige vom 29. Oktober 2018 weder ergänzt noch geändert und ist ausschließlich diese hier Gegenstand.

Es liegt im alleinigen Willen und Verantwortungsbereich einer Antragstellerin, eine Projektänderung vorzulegen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und auch die Behörde sind verpflichtet, ein ihnen konkret vorgelegtes Projekt zu prüfen. Eine Variantenprüfung ist im Oö. NSchG 2001 nicht vorgesehen.

Die empfohlene bzw. angebotene Errichtung von Ersatzgewässern ist somit nicht Projektinhalt und nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

III.3. Die Beschwerdeführerin beantragte in ihrer Stellungnahme vom 31. Jänner 2020 u.a. die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung und Durchführung eines Lokalaugenscheins unter Beiziehung des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz.

Der ASV hat am 15. März 2019 im Beisein der Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin bereits einen Lokalaugenschein durchgeführt. Eine mündliche Verhandlung fand am 6. Dezember 2019 statt, in der die Parteien ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts mitwirken konnten.

Da die Anzeige und das gegenständliche Projekt weder ergänzt noch geändert wurde und alle nach der mündlichen Verhandlung vorgelegten Eingaben, Stellungnahme des Privatsachverständigen und fachliche Stellungnahme des ASV allen Parteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurden, hätte eine weitere mündliche Erörterung weder eine weitere Klärung der Rechtssache noch des Sachverhaltes erwarten lassen, weshalb von der Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung abgesehen werden konnte. Es ergab sich auch

kein Erfordernis einen weiteren Lokalaugenschein durchzuführen (keine Änderung der Anzeige).

III.4. Die Beschwerdeführerin wendet ein, dass, mit Bescheid der belangten Behörde vom 12. September 2008 zu GZ: EnRo20-6-2008, eine Abbautiefe von 313 m ü.A. festgelegt wurde, was zwangsläufig das Ausfließen und Abpumpen des gegenständlichen Gewässers zur Folge hat.
Mit diesem Bescheid wird ein Teilabschlussbetriebsplan gemäß Mineralrohstoffgesetz betreffend den sogenannten „G“ genehmigt, der unmittelbar nord-nord-östlich des gegenständlichen Stillgewässers liegt. Es sind die Grundstücke Nr. x, x, x, x, x, x, x, x und x, je KG x, in einem Ausmaß von 1,64 ha im östlichen und südöstlichen Bereich des „G“ betroffen. Das gegenständliche Grundstück Nr. x, KG x, ist davon jedoch nicht mitumfasst.

Die Beschwerdeführerin beruft sich auch auf den Bescheid der belangten Behörde vom 20. Jänner 1975, GZ: Ge-1331-1974, in dem unter Spruch. I. 3. das Abbaugebiet festgelegt mit den Grundstücken Nr. x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, x, jeweils KG x, festgelegt wurde. Das gegenständliche Grundstück Nr. x, KG x, ist auch hier nicht mitumfasst.
Jedoch gehe nach Ansicht der Beschwerdeführerin aus dem zugrundeliegenden Lageplan eindeutig hervor, dass auch der nördliche Teilbereich des Grundstücks Nr. x und damit auch das gegenständliche Stillgewässer mitumfasst ist.
Dazu ist festzuhalten, dass der o.a. Spruchpunkt I.3. wie folgt lautet:
„I.
[...]
3. Als Abbaugebiet wird das Gebiet innerhalb der Grundstücksgrenzen der B G AG, der Brauerei J B sowie der Frau Komm.Rat M S, dargestellt im Lageplan des Dipl.Ing. A L, x, vom 2. März 1962 festgestellt. Der Abraum darf in einer Breite von 4 m von den erwähnten Grundstücksgrenzen nicht entfernt werden und muß von der Böschungsoberkante ein natürlicher Böschungswinkel eingehalten werden.“ (Hervorhebungen nicht im Original)
Nur mit diesem Zusammenhang ist der gegenständliche Lageplan heranzuziehen. Auch wenn darauf der nördliche Teilbereich des Grundstückes Nr. x dargestellt ist, so ist es nicht nachvollziehbar, dass dieses unter Beachtung des Spruchpunktes I.3. mitumfasst sein kann. Denn daraus ergibt sich, dass der Abraum nur innerhalb der betroffenen, oben angeführten, Grundstücke bei Einhaltung einer Breite von vier Metern zur jeweiligen Grundstücksgrenze erfolgen darf. Bei Einhaltung dieser Vorgabe würde erst recht wieder im nördlichen Teilbereich des Grundstückes Nr. x, ein Zwischenriegel von mindestens acht Metern Breite mit einer an beiden Seiten von der Böschungsoberkante ausgehenden natürlichen Böschungswinkel bestehen bleiben.

Aus diesen Bescheiden kann demzufolge keine Bewilligung für einen Steinbruch(betrieb) auf dem Grundstück Nr. x, KG x, abgeleitet werden, weshalb

entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin kein gesetzlich gewährleistetes Recht auf den bewilligungsmäßigen Betrieb besteht.

III.5. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 18. Juni 2008, GZ: N10-105-2008/SI-Ha, wurde die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Durchführung geländegestaltender Maßnahmen durch den Abtrag von Abraummaterial auf dem ehemaligen „K-Steinbruch“ in x, auf den Grundstücken Nr. x und x, KG x im Ausmaß von ca. 20.000 $m^2$, sowie die projektgemäße Lagerung von im Steinbruch anfallendem Abraummaterial auf den oben angeführten Grundstücken nördlich der im Projekt gekennzeichneten Zufahrtsstraße u.a. unter folgender Auflage erteilt:
„6. Der S und seine Felswände sind jedenfalls von jeder Maßnahme auszunehmen.“

Mit weiterem Bescheid der belangten Behörde vom 13. August 2009, GZ: ForstR 10-98-2008, N10-93-2008, wurde die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Umsetzung des Teil-Abschlussplanes bzw. faktisch zur Erweiterung des bestehenden Steinbruchs x auf den Grundstücken Nr. x, x, x, x, x, x, x, x und x, je KG x erteilt. Somit ist das Grundstück Nr. x, KG x, davon nicht umfasst.

Auch diese Bescheide beinhalten keine naturschutzrechtliche Bewilligung für einen Steinbruchbetrieb am Grundstück Nr. x, KG x.

III.6. Der Großteil der Fläche des Grundstückes Nr. x, KG x, insbesondere der das gesamte gegenständliche Stillgewässer umgebenden Bereich, ist als Grünland (Land- und Forstwirtschaft, Ödland) gewidmet. Der Teilabschnitt im westlichen Bereich ist als Betriebsbaugebiet gewidmet, berührt aber das Stillgewässer nicht. Das Stillgewässer selbst ist gesondert dargestellt und mit der Widmung „Grünland“ sowie der Ersichtlichmachung „Gewässer stehend“ versehen. Das gegenständliche Vorhaben soll somit im Grünland und außerhalb einer geschlossenen Ortschaft ausgeführt werden.

III.7. Es blieb unbestritten, dass das Vorhaben den Erholungswert der Landschaft nicht beeinträchtigt.

III.8. Wie im Gutachten des ASV und seinen fachlichen Stellungnahmen schlüssig und nachvollziehbar dargestellt, beeinträchtigen die Auswirkungen des Vorhabens das ungestörte Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes als auch die Vielfalt und Eigenart der Landschaft im Eingriffsraum erheblich und wirken sich negativ auf den lokalen Artenreichtum aus. Ein sowohl ökologischer als auch landschaftsschutzfachlich bedeutsamer Lebensraum entfällt bei vollständiger Ausführung des Vorhabens gänzlich und ersatzlos. Dadurch wird Tierarten, die an Gewässer angewiesen sind oder die solche zur Sicherung und Entwicklung ihres Nachwuchses oder als Lebensraum in bestimmten Entwicklungsphasen benötigen, ein lokal bedeutsamer Lebensraum entzogen, ohne welchen die Aufrechterhaltung von

Populationen im lokalen Landschaftsraum nicht möglich oder jedenfalls maßgeblich beeinträchtigt ist.

Durch das Vorhaben wird die Erhaltung der heimischen Natur und Landschaft in ihren Lebens- und Erscheinungsformen vordringlich im südlichen Bereich des Abbaugeländes, definiert durch dessen Abbaukanten, maßgeblich beeinträchtigt. In zoologischer Hinsicht reichen die Auswirkungen jedoch darüber hinaus, da das vorhabenrelevante Gewässer als wesentliches, bereits seit Jahrzehnten existentes Trittsteinbiotop zu werten ist, welches für gewässergebundene und semiaquatische Arten und deren Populationen im Grenzbereich der unmittelbar betroffenen Raumeinheiten „S“ und „I“ wesentliche und teils auch existenz-bestimmende Bedeutung hat, die in ökologische Hinsicht nicht nur auf das Gewässer beschränkt ist, sondern funktional darüber hinausgeht.

Dem Einwand der Beschwerdeführerin, dass es sich beim verfahrens-gegenständlichen Gebiet um einen Bergwerksbetrieb und somit um ein Sperrgebiet handelt sowie keine Sichtbarkeit von öffentlich zugänglichen Blickpunkten vorhanden sei, weshalb eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht gegeben sei, ist die gesetzliche Begriffsbestimmung des Landschaftsbildes entgegenzuhalten, wonach dieses als Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft definiert wird. Es wird nicht darauf abgestellt, ob der Bereich öffentlich zugänglich ist oder nicht.

Die Fernwirkung des Eingriffes ist hier zwar zu vernachlässigen, jedoch genügt eine Sichtbarkeit von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft. Dem Einwand, dass der Eingriff in das Landschaftsbild mangels Fernwirkung nicht maßgeblich sei, ist entgegenzuhalten, dass auch ein Eingriff vorliegen kann, wenn dieser nur im Nahbereich ersichtlich ist. Für die Annahme eines Eingriffs in das Landschaftsbild i.S.d. § 3 Z 2 Oö. NSchG 2001 genügt bereits die maßgebliche Veränderung des Landschaftsbildes von einem möglichen Blickpunkt aus (vgl. dazu VwGH vom 26.6.2014, Zl. 2011/10/0151).

Für die Beurteilung, ob und in welchem Ausmaß ein Vorhaben eine Veränderung des Landschaftsbildes mit sich bringt sind nicht einzelne Blickpunkte maßgeblich. Entscheidend ist vielmehr, ob sich das "von jedem möglichen Blickpunkt" aus ergebende Bild der Landschaft verändert. Für die Annahme eines "Eingriffes in das Landschaftsbild" iSd § 3 Z 2 Oö. NSchG 2001 genügt bereits die maßgebliche Veränderung des Landschaftsbildes von einem möglichen Blickpunkt aus. Selbst wenn sich daher die beantragte Maßnahme von mehreren Blickpunkten aus gesehen harmonisch in das Landschaftsbild einfügen würde, so spricht das noch nicht gegen die Annahme, die Maßnahme würde von anderen Blickpunkten aus eine maßgebliche Veränderung des Landschaftsbildes mit sich bringen (vgl. VwGH 21.12.2016, Zl. Ro 2014/10/0046).

Die Landschaft wird als charakteristischer, individueller Teil der Erdoberfläche definiert, der durch das Wirkungsgefüge der hier vorhandenen Geofaktoren einschließlich der anthropogeographischen bestimmt wird. Dabei sind auch Einwirkungen des Menschen berücksichtigt.

Auch wenn die Abbauwände und das Gewässer von anthropogenen Genese sind, so hat sich im Zuge der kontinuierlichen voranschreitenden Sukzession der hier entstandenen Lebensraumelemente ein eng begrenzter Ausschnitt des Landschaftsbildes entwickelt, welches trotz dessen Genese als naturnaher Landschaftsraum innerhalb der Kulturlandschaft empfindbar ist. Die nach dem Abbaugeschehen weitgehend naturbelassene Entwicklung (Standortsukzession) des durch den Abbau entstandenen Geländes und die nachfolgende Entstehung des Gewässers haben die vormals sichtbaren und als solche empfindbaren anthropogenen Eingriffe sukzessive gemindert. Ersichtlich ist dies durch Verwitterungserscheinungen an den durch den ehemaligen Abbau entstandenen Felswänden, an der Entwicklung und flächig voranschreitenden Ausdehnung von Vegetationsbereichen auf ehemaligen Rohböden und Felsnischen sowie durch das entstandene Gewässer und dessen Uferzonen selbst. Durch eine vollständige Beseitigung des Wasserkörpers des Stillgewässers wird sich das lokale Landschaftsbild innerhalb des nach außen weitgehend abgeschirmten Geländes markant verändern. Dies war beim Lokalaugenschein des ASV bereits erkennbar, weil zu diesem Zeitpunkt der Wasserkörper fast zur Gänze beseitigt war. Das Fehlen des wesentlichen Landschaftselements, nämlich der Wasserfläche selbst, bewirkt eine maßgebliche Veränderung des optischen Eindrucks und somit auch des Landschaftsbildes. Würde das Vorhaben nicht ausgeführt, so verbliebe weiterhin der wahrnehmbare Eindruck eines naturnahen, sich sukzessive entsprechend den lokal vorherrschenden Standortbedingungen weiter entwickelnden Lebensraummosaiks aus Felsbereichen, Gewässerfläche und partiell sich entwickelnden Vegetationseinheiten, teils auch Gehölzstrukturen im Randbereich, eines aktiv betriebenen Bereiches des Abbaugebietes.

Konkret bewirkt das Vorhaben eine maßgebende Veränderung, wodurch ein "neues" Bild der Landschaft prägend in Erscheinung tritt.

Das Vorhaben schädigt somit Naturhaushalt und die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten und stört das Natur- und Landschaftsbild maßgeblich.

III.9. Das Vorhaben ist nur dann nicht zu untersagen, wenn der Anzeigende öffentliche oder private Interessen glaubhaft macht, die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Als private und öffentliche Interessen am Vorhaben führte die Beschwerdeführerin die Vermeidung der Gefährdung von Personen und Maschinen durch ein

unkontrolliertes Abfließen des Wassers bei Fortsetzung des etagenweisen Abbaus, Existenzsicherung der Beschwerdeführerin, Gewährleistung eines zeitgemäßen Wirtschaftsbetriebes sowie langfristige lokale Rohstoffversorgung an.

Da keine Bewilligung für einen Steinbruch(Betrieb) am Grundstück Nr. x, KG x, vorliegt, besteht auch kein gesetzlich gewährleistetes Recht auf den bewilligungsgemäßen Betrieb, weshalb die Vermeidung der Gefährdung von Personen und Maschinen durch ein unkontrolliertes Abfließen des Wassers bei Fortsetzung des etagenweisen Abbaus nicht ins Treffen geführt werden kann.

Die Beschwerdeführerin konnte aber mit den weiteren bloß behaupteten, aber nicht näher ausgeführten privaten und öffentlichen Interessen (Existenzsicherung der Beschwerdeführerin, Gewährleistung eines zeitgemäßen Wirtschaftsbetriebes, langfristige lokale Rohstoffversorgung) am geplanten Vorhaben nicht glaubhaft darlegen, dass diese Interessen Art und Ausmaß des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen würden.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die in Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides angeführte Katastralgemeinde richtigzustellen.

## IV. Kosten:

Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Daraus ergibt sich, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorzuschreiben sind. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro. Es hat jene Partei dafür aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird nach der Judikatur der Prozess-gegenstand, also die „Sache“ des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit“ bzw. „die Hauptfrage“ bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG$^2$ 2014 § 76 Rz 16).
Der ASV führte am 15. März 2019 einen Lokalaugenschein durch. Dieser dauerte insgesamt drei halbe Stunden, weshalb dafür für die Beschwerdeführerin Kommissionsgebühren in Höhe von 61,20 Euro (20,40 Euro x 3) anfallen.

## V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer